

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
23/1974/P
04.03.1975

Bezirksvorstand S

- Antragsteller -

g e g e n

F aus M

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung am 4. März 1975 in Bonn unter Mitwirkung von

Dr. Johannes Strelitz (Vorsitz),
Ludwig Metzger
Dr. Claus Arndt MdB.

entschieden:

1. Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren.
2. Unter Aufhebung des Beschlusses der Schiedskommission des Bezirks S wird der Antragsgegner F aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen.

Tatbestand

Der Antragsgegner nahm am 25. Januar 1974 in der "XX" in M-T an einer Versammlung teil, die gegen den Beschluß des M. Stadtrates protestierte, der die Einstellung des als DKP-Mitglied bekannten F abgelehnt hatte. Dem Antragsgegner war bekannt, daß die Versammlung zusammen mit Mitgliedern der DKP organisiert und durchgeführt wurde; er hat während dieser Versammlung auf dem Podium gesessen.

Die Vorinstanz, die Schiedskommission des Bezirks S, sah in dem Verhalten des Antragsgegners einen Verstoß gegen den vom Parteivorstand bestätigten Beschluß des Parteirates vom 14. November 1970, der klarstellt, daß es zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten keine Aktionsgemeinschaft gibt. Nach dem Wortlaut der Entschließung des Parteirates ist eine solche Aktionsgemeinschaft insbesondere dann gegeben, wenn Mitglieder der SPD zusammen mit Mitgliedern der DKP gemeinsame Veranstaltungen durchführen.

Die Vorinstanz ist zwar der Auffassung, daß eine solche Aktionsgemeinschaft grundsätzlich zum Ausschluß aus der SPD führen muß. Dennoch hat sie den Antragsgegner nicht aus der SPD ausgeschlossen, weil sich der Antragsgegner selbst einsichtig gezeigt habe und wegen eines einmaligen Verstoßes nicht aus der SPD ausgeschlossen werden sollte. Vielmehr müsse man ihm die Chance für eine weitere aktive Tätigkeit gewähren, so daß ein Funktionsverbot von zwei Jahren als adäquate Maßnahme angesehen werden könne.

Im Mai 1974 veröffentlichten der Sozialistische Hochschulbund "SHB" und der marxistische Studentenbund "Spartakus" an der Universität M. den "Entwurf eines Asta-Programms". Für den SHB zeichnete im Impressum der Antragsgegner verantwortlich.

Gegen die Entscheidung der Vorinstanz, die am 11.6.1974 zugestellt wurde, legte der antragstellende Bezirksvorstand S Berufung ein; die Berufung ging am 20.6.1974 bei der Bundesschiedskommission ein. Am 28.6.1974 ging die Berufungsbegründung des antragstellenden Bezirks ein. In seiner Berufungsbegründung trägt der antragstellende Bezirk im wesentlichen vor, daß sich inzwischen herausgestellt habe, daß die subjektive Tatseite im ersten Verfahren falsch gesehen wurde. F arbeite aktiv im Sozialisten Hochschulbund in der Universität M. und habe in dieser Funktion mehrfach Aktionsgemeinschaften mit Kommunisten praktiziert. Dies sei auch noch nach der Verhandlung in der Schiedskommission, in der er ausdrücklich über die Zusammenhänge belehrt worden sei, geschehen.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands auszuschließen.

Der Antragsgegner hat in einer umfangreichen Stellungnahme seine Auffassungen dargelegt; Anträge hat er nicht gestellt.

Wegen der Einzelheiten dieser Stellungnahme und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Gründe

Die Bundesschiedskommission hat gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 der Schiedsordnung das schriftliche Verfahren angeordnet, da die Sache keiner mündlichen Verhandlung bedurfte.

Die Berufung des Antragstellers ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Sie ist auch begründet, denn der Antragsgegner mußte gemäß § 35 Abs. 3 des Organisationsstatuts aus der SPD ausgeschlossen werden, da er erheblich gegen die Grundsätze der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist.

Zu den Grundsätzen der SPD im Sinne dieser Bestimmung gehört seit jeher neben dem Grundsatz der Solidarität der Grundsatz, daß es zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten keinerlei Gemeinsamkeiten gibt. Das G. Grundsatzprogramm führt hierzu unter anderem aus (Kapitel "Grundforderungen für eine menschenwürdige Gesellschaft", Absatz 6, und Kapitel "Unser Weg", Absatz 7):

1. Zitat: "Zu Unrecht berufen sich die Kommunisten auf sozialistische Traditionen. In Wirklichkeit haben sie das sozialistische Gedankengut verfälscht. Die Sozialisten wollen Freiheit und Gerechtigkeit verwirklichen, während die Kommunisten die Zerrissenheit der Gesellschaft ausnutzen, um die Diktatur ihrer Partei zu errichten."
2. Zitat: "Die Kommunisten unterdrücken die Freiheit radikal. Sie vergewaltigen die Menschenrechte und das Selbstbestimmungsrecht der Persönlichkeit und der Völker."

Auf dieser programmatischen Grundlage ist es ständige Entscheidungspraxis der Bundesschiedskommission, daß es zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten keine Gemeinsamkeiten geben kann, mögen sie zur SED, SEW, zur DKP oder zu diesen politisch verwandten Organisationen gehören. Auf dieser Grundlage beruht auch die in der gemeinsamen Sitzung des Parteivorstandes, des Parteirats und der Kontrollkommission verabschiedete Entschließung zur Unzulässigkeit der "Zusammenarbeit mit DKP, SEW, SDAJ und FDJ (B.)" vom 14.11.1970, noch einmal bestätigt am 26.2.1971, die nichts

anderes darstellt als einen aus konkretem politischen Anlaß heraus getroffenen Ausführungsbeschluß zu den oben angeführten Grundsätzen des G. Programms.

Aber auch die genannten Abgrenzungsbeschlüsse selbst sind als Grundsätze der Partei im Sinne von § 35 Abs. 1 und 3 des Organisationsstatuts anzusehen. Für deren Grundsatzqualität im Sinne dieser Vorschrift ist hinzuweisen auf § 30 Abs. 1 des Organisationsstatuts, der die Aufgaben des Parteirats festlegt. Danach ist der Parteirat vom Parteivorstand vor Beschlüssen unter anderem über grundlegende innenpolitische Entscheidungen und grundsätzliche organisatorische Fragen. anzuhören. Daraus folgt, daß die Anhörung des Parteirates vor Beschlüssen des Parteivorstandes darauf hindeutet, daß solche Beschlüsse grundlegende oder grundsätzliche Qualität haben; dies ist zumindest dann der Fall, wenn sie als solche bezeichnet sind. Es kann aber kein Zweifel daran bestehen, daß § 35 des Organisationsstatuts als Verstöße gegen die Grundsätze der Partei auch Verstöße gegen die Beschlüsse von Parteivorstand und Parteirat ansieht, die diese Grundsätze entweder erneut bestätigen oder neu formulieren. Wenn dagegen als Verstöße gegen Grundsätze der Partei nur Verstöße gegen Abschnitte oder Sätze des Grundsatzprogramms der SPD anzusehen wären, dann hätte dies in der Formulierung des § 35 des Organisationsstatuts zum Ausdruck kommen müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen, so daß § 35 des Organisationsstatuts als Grundsätze der Partei nicht nur ausdrückliche Verstöße gegen Formulierungen des Grundsatzprogramms der Partei im Auge hat.

Nach alledem kann nicht zweifelhaft sein, daß es bei der Veranstaltung in der "Deutschen Eiche" am 25. Januar 1974 um eine Aktionsgemeinschaft im Sinne der Beschlüsse von Parteivorstand und Parteirat gehandelt hat. Die Teilnahme des Antragsgegners an dieser Veranstaltung ist daher als Verstoß gegen die Grundsätze der Partei anzusehen. Der Vergleich des Antragsgegners mit Podiumsdiskussionen, die im Kommunalwahlkampf von dem damaligen sozialdemokratischen Oberbürgermeisterkandidaten gemeinsam mit dem DKP-Kandidaten durchgeführt wurden, geht fehl. Denn bei jenen Diskussionen handelte es sich ja gerade um Veranstaltungen zur Verdeutlichung unterschiedlicher politischer Standpunkte.

Der Verstoß des Antragsgegners gegen die Grundsätze der Partei ist auch als erheblich anzusehen, da er auf dem Podium der Veranstaltung gesessen hat und damit an exponierter Stelle an der Veranstaltung teilnahm.

Durch das Verhalten des Antragsgegners ist der SPD auch schwerer Schaden entstanden. Der Begriff des schweren Schadens ist, wie es bei einer politischen Partei nicht anders sein kann, politisch und nicht etwa zivilrechtlich zu verstehen. Denn wenn man dem Begriff des

schweren Schadens einen zivilrechtlichen Inhalt geben wollte, hieße das, daß eine konkrete politische Verhaltensweise zu einem konkret nachweisbaren Schaden, etwa einer Einbuße von Wählerstimmen, geführt haben müßte. Dieser Nachweis ist jedoch niemals zu führen und daher auch vom Parteiengesetz nicht gewollt. Ein Schaden liegt vielmehr schon dann vor, wenn eine Partei in der Glaubwürdigkeit ihrer politischen Sachaussagen, die sie in der Öffentlichkeit zu vertreten hat, beeinträchtigt wird. Eine derartige Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit der Partei in der Öffentlichkeit ist vom Antragsgegner jedoch durch die gemeinsam mit Kommunisten durchgeführte Veranstaltung herbeigeführt worden. Für die Mitglieder der SPD gilt nach wie vor der Beschluß des Parteitages von Hannover 1973 zum Ministerpräsidentenerlaß vom 28.1.1972. Auf dieser Grundlage haben die Mitglieder der SPD genügend Gelegenheit, innerhalb und außerhalb der Partei politisch tätig zu sein. Es bedarf daher nicht der Zusammenarbeit mit Kommunisten, denn wegen der tiefgreifenden und grundsätzlichen Gegnerschaft zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten wird die inhaltliche Glaubwürdigkeit sozialdemokratischer Politik durch solche Zusammenarbeit beeinträchtigt.

Den Erwägungen der Vorinstanz, die dazu führten, daß von einem Ausschluß des Antragsgegners aus der Partei abgesehen wurde, konnte sich die Bundesschiedskommission nicht anschließen. Denn die Tatsache, daß der Antragsgegner mit seinem Namen für die Veröffentlichung eines gemeinsamen Hochschulprogramms mit dem "Spartakus" verantwortlich zeichnet, beweist, daß es sich gerade nicht - wie die Bezirksschiedskommission angenommen hatte um einen einmaligen Verstoß handelt.

Nach alledem mußte die Bundesschiedskommission auf Ausschluß des Antragsgegners aus der Partei erkennen.